

ND-7233-176 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Baumallee an der alten Wiesbaumer Straße bei Berndorf“

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Baumallee an der alten Wiesbaumer Straße bei Berndorf"
vom 03. Januar 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Allee wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Baumallee an der alten Wiesbaumer Straße bei Berndorf".

§ 2

Bei dem Naturdenkmal "Baumallee an der alten Wiesbaumer Straße bei Berndorf" handelt es sich um 75 (fünfundsiebzig) Bäume in der Gemarkung Berndorf, Flur 1, Flurstück Nr. 15/1 beiderseits des Weges (Meßtischblätter 5605 Stadtkyll und 5606 Üxheim, Hochwert: 55.76.050-450/Rechtswert: 25.47.380-620) und zwar 61 (einundsechzig) Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit einem Stammumfang von 0,54-2,00 m, Kronendurchmessern von 5,00-16,00 m, Höhen von 7,00-20,00 m, Alter von 50-150 Jahre, 10 (zehn) Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einem Stammumfang von 0,76-1,54 m, Kronendurchmessern von 5,00-12,00 m, Höhen von 10,00-16,00 m, Alter von 50-90 Jahren, zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) mit einem Stammumfang bis 0,76 m, Kronendurchmessern von 7,00 und 9,00 m, Höhen von 7,00 und 10,00 m, Alter 60 Jahre, sowie eine Eberesche (*Sorbus aucuparia* - Stammumfang: 0,53 m, Kronendurchmesser: 6,00 m, Höhe: 6,00 m, Alter: 50 Jahre) und eine nordische Eberesche (*Sorbus intermedia* - Stammumfang: 0,31 m, Kronendurchmesser: 3,00 m, Höhe: 5,00 m, Alter: 30 Jahre).

Mitgeschützt sind die Wurzelbereiche zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Allee wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Die Bäume oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welchem Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Bäume oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Flakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 22. März 1971 in Kraft.

5568 Daun, den 03. Januar 1985
Az.: 73-362-02. 120

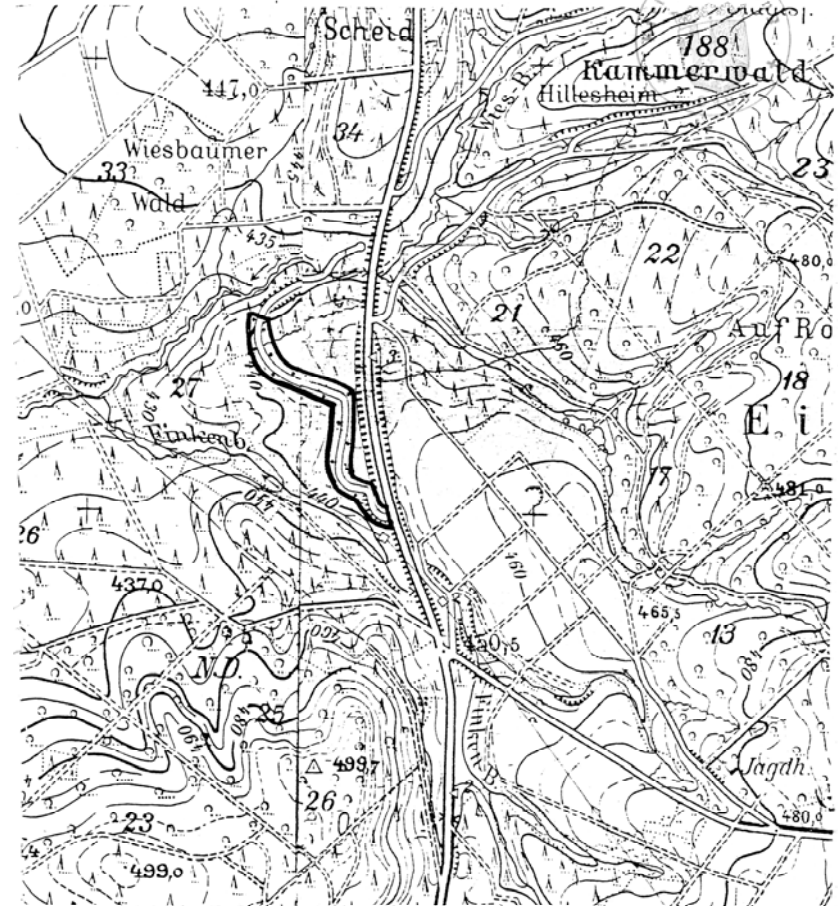
Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde



NATURDENKMAL

"BAUMALLEE AN DER ALTEN WIESBAUMER STRASSE BEI BERNDORF"

(Anlage zur Rechtsverordnung Az.: 73-362-02.120 vom 03.01.1985)



Zusammenkopie auszugsweiser Vergrößerungen M. 1:10000 aus den Top.-Karten 1:25000 MEBL. 5605 Stadtkyll und 5606 Uxheim - Mit Genehmigungen des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 25.06.1976, Az.: 4062/132/76 und vom 01.10.1969, Az.: 4062/3A.303/69, vervielfältigt durch Kreisverwaltung Daun.